



Satzung

des

Fechterbundes Sachsen-Anhalt e.V. (FBS/A)

Neufassung zum Fechtertag am 13.09.2008 beschlossen.

Inhalt der Satzung

	Seite
§ 1 Name, Sitz	4
§ 2 Ziele und Aufgaben des FBS/A	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Gliederung des FBS/A	5
§ 5 Mitgliedschaft	6
§ 6 Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Rechte der Mitglieder	7
§ 8 Organe und Ausschüsse des FBS/A	7
§ 9 Der Fechterttag	8
§ 10 Außerordentlicher Fechterttag	9
§ 11 Tagesordnung des Fechtertages	9
§ 12 Beschlussfassung und Abstimmung	10
§ 13 Präsidium	10
§ 14 Ehrentag	12
§ 15 Disziplinarverfahren	12
§ 16 Ausschluss	13
§ 17 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft	13
§ 18 Wahlverfahren	13
§ 19 Entschädigungen	14
§ 20 Fechterjugend	14
§ 21 Kassenprüfer	14

§ 22	Wirtschaftsführung	15
§ 23	Auszeichnungen	16
§ 24	Rechtsverkehr	16
§ 25	Vermögensansprüche	16
§ 26	Auflösung des FBS/A	16

§ 1 *Name und Sitz*

1. Der Fechterbund Sachsen-Anhalt e.V. (FBS/A) ist die Vereinigung der in Sachsen-Anhalt bestehenden Vereine für Sportfechter.
2. Der FBS/A wurde am 13.Mai 1990 gegründet.
3. Der FBS/A hat seinen Sitz in Halle und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 *Ziele und Aufgaben des FBS/A*

1. Der FBS/A ist ein Amateursportverband und wird ehrenamtlich geführt.
2. Der FBS/A sieht seine Ziele und Aufgaben in folgenden Grundsätzen:
 - a) Den Fechtssport in allen Disziplinen, Florett der Damen und Herren, Degen der Damen und Herren, sowie Säbel der Herren desgleichen in weiteren sportbezogenen und freizeitgestalterischen Übungsformen im Land Sachsen-Anhalt zu fördern und die Verbreitung des Fechtssports sowie seine leistungsorientierte Entwicklung zu fördern.
 - b) Die Gestaltung eines vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes für alle am Fechtssport Interessierten, in allen Alters- und Leistungsklassen, in vielfältigen Formen im Interesse der Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness zu entwickeln und zu fördern.
 - c) Der FBS/A unterstützt die Entwicklung des Fechtssports in den Vereinen und schafft Möglichkeiten für das Fechten in Sympathie und Neigungsgruppen (z.B. Familiensport, Schul- und Studentensport sowie Behindertensport).
 - d) Die Pflege des Fechtssports mit dem Ziel die Mitglieder in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht, im Sinne der olympischen Idee, zu beeinflussen, sowie die kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Vereine und Sportler, sowie die Förderung und Zusammenarbeit mit den übrigen Landesverbänden auszubauen.
 - e) Entsprechend seiner Möglichkeiten nimmt er Einfluss auf die Entwicklung der Übungs- und Trainingsbedingungen einschließlich der Ausrüstung von Übungs- und Trainingsstätten, der Übungs- und Trainingsmittel und auch auf die Erarbeitung, Aufbereitung, Vorbereitung und Umsetzung methodischer Übungs- und Trainingsmaterialien zur Erneuerung und Vervollkommnung fechtssportlicher Ausbildung.
 - f) Die Entwicklung von Spezialisten zur Betreuung der Fechterinnen und Fechter (Übungsleiter und Trainer) und von Möglichkeiten zu ihrer Qualifizierung bis hin zur Anstellung als Trainer.
 - g) Die Ausbildung und der Einsatz der Kampfrichter.

- h) Der Finanzierung seiner Tätigkeit durch die Erschließung von Finanzquellen, der finanziellen Förderung des Kinder- und Jugendfechtens und anderer Initiativen an der Basis.
- i) Die Interessen seiner Mitglieder im DFB, im Landessportbund sowie gegenüber den anderen Verbänden und Organisationen im Land Sachsen-Anhalt zu vertreten. Unabhängig davon bleibt es jedem Mitglied unbenommen seine Interessen selbst zu vertreten.
- j) Er wendet sich mit all seinen Mitgliedern gegen Rassismus und jede Form von Einmischung und Willkür und er ist parteipolitisch sowie in Religions- und Weltanschauungsfragen neutral.
- k) Er bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbindet.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

1. Der FBS/A verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Fecht sports. Der FBS/A ist selbstlos tätig, das heißt er, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des FBS/A sowie Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des FBS/A.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsabgaben die dem Zweck des FBS/A fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auslösung des FBS/A oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des FBS/A an den Landessportbund Sachsen/Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 *Gliederung des FBS/A*

1. Mitglieder des FBS/A sind die Abteilungen für Sportfechten in den Vereinen, Fecht sportgemeinschaften, gemeinnützige Fecht schulen sowie anerkannte Vereinigungen von Fecht sportlern und Fecht sportsympathisanten.

2. Die Mitglieder haben das Recht im Rahmen der Satzung selbständig und frei zu entscheiden und eigenverantwortlich zu handeln.
Mehrere Mitglieder eines Kreises können sich zu einem Kreisfechtbund zusammenschließen, die ihre Interessen gegenüber Organen des Sports, des Staates und der Kommunen in der Öffentlichkeit vertreten. Sie werden von einem Organ vertreten, das auf einer Kreisversammlung gewählt wurde.

§ 5 *Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft zum FBS/A können diejenigen erlangen, die im § 4 Abs. 1 genannt werden.
2. Die Aufnahme in den FBS/A ist schriftlich beim Präsidium, unter Angabe von Namen und Anschrift der Mitglieder, der betreffenden Vorstände sowie der Ausweisung des Mitgliederbestandes, zu beantragen.
3. Das Präsidium entscheidet über die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen ist Einspruch bei dem Fechttag oder dessen Arbeitsgremien möglich. Dessen Entscheidung ist nicht anfechtbar.
4. Durch die Aufnahme erwirbt der Verein für sich die Mitgliedschaft im FBS/A und für seine den Fechtsport betreibenden Einzelmitglieder die Zugehörigkeit zum FBS/A und des DFB.
5. Der Austritt aus dem FBS/A muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem FBSA.

§ 6 *Pflichten der Mitglieder*

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die Ordnungen des FBS/A sowie die vom Fechttag gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder müssen einen jährlichen Beitrag an den FBS/A entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit vom Fechttag beschlossen wird.
3. Die Mitglieder haben auf Verlangen des Präsidiums die Mitgliederzahlen zu melden.
4. Die den Vereinen angeschlossenen Einzelmitglieder sind nach der Maßgabe der Sportordnung zur Abnahme der FIE-Lizenzen verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet Zuwiderhandlungen ihrer Einzelmitglieder gegen die Sportordnung und Satzung des FBS/A zu verfolgen.

6. Besonders aktiv bei der Förderung und Entwicklung des Fechtsports in ihrem unmittelbaren Tätigkeitsbereich zu wirken und in der Wahrnehmung von Wahl Ämtern diesbezüglich Einfluss zu nehmen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheit selbständig in Übereinstimmung mit der Satzung.

2. Die Mitglieder haben das Recht, durch gewählte Vertreter an den Beratungen und Beschlussfassungen des Fechtertages oder an den Körperschaften teilzunehmen oder Anträge einzureichen.

3. In ihren Angelegenheiten die Wahrung ihrer Interessen durch den FBS/A zu verlangen.

4. Die Organe des FBS/A für Beratung und Betreuung in Anspruch zu nehmen.

5. Den Einsatz der finanziellen und materiellen Mittel aus Spenden und Sponsorenvereinbarungen an den FBS/A zur Förderung.

6. Die Rechte der Mitglieder ruhen, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FBS/A nicht nachgekommen ist. Die Feststellung darüber trifft das Präsidium. Über Ausnahmen entscheidet der Fechtertag des FBS/A.

§ 8 Organe und Ausschüsse des FBS/A

1. Organe des FBS/A sind:

- a) Fechtertag
- b) Präsidium
- c) Jugendtag
- d) Ehrenrat

2. Ständiger Ausschuss des FBS/A ist der Jugendausschuss.

3. Die Organe können bei Erfordernissen weitere Ausschüsse bestimmen.

4. Der Präsident ist befugt an jeder Beratung eines Ausschusses teilzunehmen, ihr zu präsidieren, abzustimmen oder sich durch einen Vizepräsidenten mit gleichen rechten vertreten zu lassen. Für den Jugendausschuss sind diese Rechte entsprechend den Bestimmungen der Jugendordnung eingeschränkt.

5. Die Mitglieder von Ausschüssen werden von den Vorsitzenden berufen und vom Präsidium bestätigt.
6. Sie können auf Antrag vom Präsidium abberufen werden. Die Ausschüsse müssen mindestens drei und dürfen nicht mehr als sieben Mitglieder haben.
7. Die Ausschüsse können nach Bestätigung durch das Präsidium Arbeitsgruppen bilden, deren Vorsitzender Mitglied des Ausschusses ist.
8. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind verpflichtet, sich dem Präsidium zu allen Fragen, die ihre Verantwortungsbereiche betreffen oder die sie tangieren, zu äußern. Sie bringen Beschlussvorlagen ein und berichten über eigene Entscheidungen. Beschlüsse der Ausschüsse, die nicht die Billigung des Präsidiums finden, können aufgehoben werden und zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an den zuständigen Ausschuss zurückgewiesen werden.

§ 9 *Der Fechtertag*

1. Der Fechtertag ist die Versammlung der Mitglieder und obersten Organe des Fechterbundes Sachsen-Anhalt. Er hat über grundsätzliche Fragen der Entwicklung des Fechtsports im Land Sachsen-Anhalt zu beraten und zu entscheiden.
2. Die Teilnehmer am Fechtertag setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) das Präsidium
 - b) gewählte Vertreter der Vereine
 - c) Ehrenmitglieder des FBS/A.
3. Der Fechtertag findet alle vier Jahre statt. Er wird vom Präsidium einberufen. Der Termin wird spätestens zwei Monate vor Tagungsbeginn den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Die Tagesordnung wird bis vier Wochen vor Beginn der Tagung bzw. Beratung durch das Präsidium den Mitgliedern zugestellt. Anträge an den Fechtertag sind dem Präsidium des FBS/A schriftlich mit Begründung bis spätestens 6 Wochen vor der Tagung einzureichen. Mit der Bekanntgabe der Tagesordnung wird den Mitgliedern des FBS/A eine Zusammenstellung der Anträge übermittelt. Dringlichkeitsanträge sind möglich, sie dürfen aber in keinem Fall Änderungen der Satzung betreffen.
4. Den Vorsitz im Fechtertag führt der Präsident. Im Verhinderungsfall bestimmt sich sein Vertreter nach der im § 13 Abs. 1 der Satzung festgelegten Folge.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Fechtertag ist beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse des Fechtertages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7. Vom Fechtertag gefasste Beschlüsse sind wörtlich in eine Niederschrift über die Versammlung aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn des Fechtertages vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden.

§ 10 Außerordentlicher Fechtertag

Außerordentliche Fechtertage können jederzeit durch das Präsidium einberufen werden. Ein außerordentlicher Fechtertag muss einberufen werden, wenn durch schriftlich begründeten Antrag er von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird. Er muss spätestens 6 Wochen nach Eingang eines solchen Antrages unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Tagungstermins vom Präsidium einberufen werden. Tagungsort und Tagungstermin bestimmt das Präsidium.

§ 11 Tagesordnung des Fechtertages

Die Tagesordnung kann folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und Aussprache
- b) Entgegennahme der Erläuterung der Jahresabschlüsse und Aussprache
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung und Aussprache
- d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes/ Präsidium
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die folgenden vier Geschäftsjahre
- f) Etwaige Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen
- h) Wahlen des Präsidiums und Ehrenrates
- i) Bestätigung des vom Jugendtag gewählten Vertreters
- j) Wahl von 2 Kassenprüfern
- k) Wahl der Delegierten zum Fechtertag des Deutschen Fechterbund
- l) Beschlussfassung über Anträge
- m) Verschiedenes

§ 12 *Beschlussfassung und Abstimmung*

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Fechterttag ist beschlussfähig. Stimmberechtigt beim Fechterttag sind:
 - a) das Präsidium
 - b) die Ehrenmitglieder
 - c) die Vertreter der Mitglieder
2. Die Beschlüsse des Fechtertages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen erforderlich.
4. Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung. Sie werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13 *Präsidium*

1. Das Präsidium wird gebildet aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Ehrenpräsidenten
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) dem 1. Vizepräsidenten „Leistungssport“
 - e) dem Vizepräsidenten Breitensport
 - f) dem Schatzmeister
 - g) dem Pressewart
 - h) dem Geschäftsführer
 - i) dem vom Jugendtag gewählten Aktivensprecher.
2. Der Präsident ist für die Geschäftsführung des Präsidiums verantwortlich. Außerdem beruft er die Präsidiumstage ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf.

Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine beschließende Stimme und ist berechtigt Vorschläge einzubringen.

Der Landestrainer nimmt nach Festlegung des Präsidenten an den Beratungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

3. Jedes Präsidiumsmitglied kann, wenn durch ihn:
 - a) das Ansehen des FBS/A geschädigt,
 - b) die Satzung gröblichst missachtet wirddurch Abstimmung mit einfacher Mehrheit von seinem Ehrenamt entbunden werden. Der folgende Fechtertag ist darüber zu unterrichten.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Fechtertag für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums sollen nicht in eine ständige Kommission gewählt werden.
5. Jedes seiner Mitglieder muss einem Verein angehören, der Mitglied des FBS/A ist.
6. Es entscheidet über die Ergänzung beim vorzeitigen Ausscheiden eines seiner Mitglieder bis zum nächsten Fechtertag das Präsidium.
7. Das Präsidium arbeitet auf der Grundlage der Satzung. Es befasst sich mit allen sportlichen Angelegenheiten in Verfolgung der dem FBS/A gestellten Aufgaben. Es führt die Geschäfte und hat die Beschlüsse des Fechtertages zu vollziehen. Es tagt regelmäßig mindestens viermal im Jahr.
8. Es gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.
9. Beratungs- und Beschlussanträge bzw. Materialien sowie die Tagesordnung sind spätestens bis zwei Wochen vor Tagungsbeginn den Präsidiumsmitgliedern zuzustellen.
10. Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
11. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind oder an einem schriftlichen Meinungs austausch teilgenommen haben.
12. Zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird durch das Präsidium ein Geschäftsführer berufen.
13. Das Präsidium bestellt den Landestrainer.

14. Die grundsätzlichen Aufgaben des Präsidiums sind:
- a) Beratung und Beschlussfassung zu Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Fechterttag vorbehalten sind.
 - b) Beratung und Entscheidung über den jährlichen Haushaltsvorschlag und die Jahresabrechnung.
 - c) Beratung, Bestätigung und Beschlussfassung von Ordnungen.
 - d) Aufnahme von neuen Mitgliedern.
 - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Entgegennahme von Berichten von Ausschussvorsitzenden.
 - g) Ergänzungswahlen zum Präsidium.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird vom Fechterttag des FBS/A gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern. Diese müssen verschiedenen Vereinen angehören und sollten das 30. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus der Ehrenordnung des FBS/A. Die Ehrenordnung wird vom FBS/A beschlossen.
3. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist der Einspruch beim Fechterttag innerhalb eines Monats nach Zustellung möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 15 Disziplinarverfahren

1. Das Präsidium des FBS/A ist berechtigt, gegen die dem FBS/A angeschlossenen Vereine und deren Einzelmitglieder Disziplinarstrafen unter Ausschluss des Rechtsweges zu verhängen, wenn sie
 - a) gegen die Regelung der inneren Vereinsbeziehung im FBS/A erlassenen Ordnung verstoßen haben,
 - b) durch verbandschädliches Verhalten, bei ehrenrührigen Handlungen oder unsportlichem Verhalten die Belange und das Ansehen des FBS/A, seiner Mitglieder seiner Organe oder des Fechtsports überhaupt geschädigt haben.

2. Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre

Einzelheiten hierzu regelt die Disziplinarordnung.

§ 16 *Ausschluss*

1. Der Ausschluss von Mitgliedern des FBS/A durch das Präsidium ist nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen möglich:
 - a) Grobe Zuwiderhandlung gegenüber den Grundsätzen der Satzung und den Pflichten der Mitglieder des FBS/A.
 - b) Rückstände in der Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten, die auch nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen werden.
2. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Beschluss muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Präsidiums gefasst werden. Es ist dem betroffenen Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
3. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
4. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats beim Präsidium schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der FBS/A. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 17 *Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft*

1. Der Fechttag des FBS/A kann um den Fechtsport verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er kann einem ausscheidenden Präsidenten den Titel eines „Ehrenpräsidenten“ verleihen.
2. Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Präsidium.
3. Ein Ehrenmitglied hat Sitz und Stimme im Fechttag des FBS/A.
4. Der FBS/A gibt sich eine Ehrenordnung

§ 18 *Wahlverfahren*

1. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist Abstimmung in offener Wahl zulässig, wenn nicht ein Stimmberechtigter geheime Wahl beantragt.
2. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Ergibt auch diese Stichwahl eine Stimmengleichheit, entscheidet endgültig das Los.
3. Wählbar ist jedes volljährige Einzelmitglied, das einem Mitglied des FBS/A angehört.

§ 19 Entschädigungen

Alle Ämter sind ehrenamtlich. Die Erstattung der Reisekosten und sonstigen Auslagen erfolgt nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Präsidiumsbeschlüsse und im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 20 Fechterjugend

1. Die Fechterjugend im FBS/A führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung und nach den Zielsetzungen und Ordnungen des FBS/A.
2. Die Organe der Fechterjugend im FBS/A (Jugendtag des FBS/A und Jugendausschuss des FBS/A), ihre Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung des FBS/A. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag beschlossen und vom Fechterttag des FBS/A bestätigt.
3. Der Jugendausschuss des FBS/A ist für seine Beschlüsse und Tätigkeiten dem Jugendtag und dem Präsidium des FBS/A verantwortlich.
4. Der FBS/A gibt sich eine Jugendordnung.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer werden vom Fechterttag des FBS/A gewählt.
2. Die Kassenprüfer des FBS/A sind ein vom Präsidium unabhängiges Kontrollorgan des Fechtertages. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.

3. Die Kassenprüfer haben das Recht, beratend an den Tagungen des Präsidiums teilzunehmen. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht zu Kontrollen der sachgerechten Planung, Bilanzierung, Verwendung und Nachweisführung aller finanziellen Mittel und Fonds.
4. Sie sind berechtigt, bei ihren Überprüfungen alle Unterlagen einzusehen, Auflagen bei festgestellten Mängeln zu erteilen und die Behebung der Mängel wiederum zu kontrollieren.
5. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, dem Fechtertag Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

§ 22 *Wirtschaftsführung*

Die Wirtschaftfführung des FBS/A unterliegt dem Schatzmeister. Die Finanzen, die Vermögensverwaltung und die Beiträge werden in einer Finanzordnung geregelt, die vom Präsidium beschlossen wird.

Der FBS/A finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Spenden, Sammlungen, Stiftungen und den finanziellen Beiträgen fördernder Mitglieder
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
- Werbung, Sponsoring
- Startgebühr
- Zuwendungen von Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen
- Zuwendungen aus staatlichen und kommunalen Fonds
- Krediten.

Der FBS/A setzt seine Mittel eigenverantwortlich ein.
Das Haushaltsjahr des FBS/A ist das Kalenderjahr.

§ 23 *Auszeichnungen*

Symbolische Auszeichnungen des FBS/A sind:

- das Ehrenabzeichen
- die Ehrennadel (Bronze, Silber, Gold)

Diese Auszeichnungen können auf Beschluss des Präsidiums verliehen werden. Die Verleihung dieser Auszeichnung und weitere Ehrungen und Anerkennungen werden in der Ehrenordnung geregelt.

§ 24 *Vertretung im Rechtsverkehr*

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des FBS/A.
2. Der Präsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer als gewählte Mitglieder des Präsidiums sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des FBS/A befugt.

§ 25 *Vermögensansprüche*

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des FBS/A zu.

§ 26 *Auflösung des FBS/A*

1. Die Auflösung des FBS/A kann nur durch Beschluss des Fechtertages des FBS/A erfolgen.
2. Der Auflösungsantrag muss beim Präsidium schriftlich begründet eingereicht und von der Hälfte aller Mitglieder unterstützt werden. Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben.
3. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.